

Geistige Eigentumsrechte

Regelungen und Auswirkungen auf Länder
des Südens



Geistige Eigentumsrechte

Regelungen und Auswirkungen auf Länder des
Südens

Herausgeber:
 Forum Umwelt & Entwicklung
 Am Michaelshof 8-10
 53177 Bonn
 Telefon: 0228 - 35 97 04
 Fax: 0228 - 35 90 96
 E-mail: dar@bonn.conlink.apc.org
 Internet: <http://www.oneworldweb.de/forum>

Verantwortlich:
 Jürgen Meier

Redaktion: BUKO Agrar Koordination im Auftrag
 der AG Handel

Autorin: Ursula Prall

Foto/Copyright: Peter Williams
 WCC - photo oikomene

Diese Publikation wurde vom Bundesministerium
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 (BMU) gefördert. Der Inhalt gibt nicht unbedingt die
 Meinung des BMU wieder.

ISBN 3 - 923458 - 69 - X

Druck: Confront, Hamburg

Glossar	4
Vorwort	6
WTO, GATT und TRIPS	8
Definition & Funktion von geistigen Eigentumsrechten ..	10
Die TRIPS - Regelungen	12
• Zielsetzung	12
• Pflichten der Vertragsparteien	12
• Die Schutzrechte	14
Mögliche Auswirkungen von TRIPS in Ländern des Südens	22
• auf die ökonomische Entwicklung - Technologietransfer durch die Einführung geistiger Eigentumsrechte?	22
• auf die ökologische Entwicklung - Verlust gemeinsamer Vielfalt durch die Einführung geistiger Eigentumsrechte?	27
Zusammenfassung	35
Quellen	36
Literaturverzeichnis	38

GATT: General Agreement on Tariffs and Trade. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen. Dient der Liberalisierung des Weltmarktes durch Abbau von Zoll- und Handelshemmnissen. TRIPS ist seit 1994 Teil von GATT.

NRO: Nichtregierungsorganisation.

PVÜ: Pariser Verbandsübereinkunft, Regelung über Geistige Eigentumsrechte der WIPO

TRIPS: Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights. Amtliche Übersetzung: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums. Bestandteil des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) als Ergebnis der GATT-Uruguay Runde. Grundsätzlich muß jedes Land, das Mitglied der WTO ist, Patentgesetze erlassen.

UNCED: United Nations Conference on Environment and Development. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung

UPOV: Union de protection des obtentions végétales. Internationales Abkommen zum Schutz von Pflanzensorten. Schützt im wesentlichen Pflanzenzüchter vor dem Verkauf durch Dritte von geschütztem Vermehrungsmaterial; UPOV 1991, die revidierte Fassung, schränkt auch das sogenannte Landwirteprivileg ein (daß Landwirte aus dem erworbenen Vermehrungsmaterial eigenes Vermehrungsmaterial gewinnen)

WIPO: World Intellectual Property Organisation. Weltorganisation für geistiges Eigentum

WTO: World Trade Organization. Welthandelsorganisation

Die Verabschiedung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights / TRIPS) hat weltweit bei NRO Besorgnis erregt hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Entwicklungsländer. Der vorliegende Text gliedert sich in eine kurze Einführung in die Problematik und gibt dann eine reine Darstellung der wichtigsten Vorschriften des Übereinkommens. Im letzten Abschnitt werden die möglichen Konsequenzen für Entwicklungsländer untersucht. Der Schwerpunkt liegt insgesamt auf dem Schutzrecht Patent.

Vorwort

Im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1993) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) wurde nicht nur die neue Welthandelsorganisation (WTO) gegründet, sondern auch das Mandat des alten GATT in doppelter Hinsicht erweitert. Zum einen wurden die alten Ausnahmebereiche des GATT, z. B. der Agrar- und Textilhandel, den GATT-Prinzipien unterstellt - natürlich mit Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen. Zum anderen wurden neue Themen aufgegriffen, die bislang - wenn überhaupt - nur außerhalb der Welthandelsordnung international geregelt waren. Hierunter fallen z. B. der Schutz geistigen Eigentums (Trade Related Intellectual Property Rights - TRIPS), der Schutz ausländischer Investitionen (Trade Related Investment Measures - TRIMS) oder der Handel mit Dienstleistungen. Für die Bereiche Schutz geistiger Eigentumsrechte und Handel mit Dienstleistungen wurden zwei eigene Abkommen verabschiedet: das TRIPS-Abkommen und das Dienstleistungsabkommen (GATS = General Agreement on Trade in Services). Diese neuen Regelungsbereiche

umfassen komplexe Sachverhalte und sind deshalb nur mit hohem Sachkenntnisstand zu lesen und zu interpretieren.

Die Arbeitsgruppe Handel des Forum Umwelt & Entwicklung thematisiert seit der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro 1992 die Bedeutung von Handelsliberalisierungen für die Durchsetzung nachhaltiger Entwicklung. Eine der Aufgaben der AG ist es dabei, die komplexen Sachverhalte der neuen Handelsregeln dem interessierten Publikum aus Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Öffentlichkeit verständlich darzustellen. Mit der Information möchte die AG die Handlungsfähigkeit der NRO fördern, die im Forum Umwelt & Entwicklung zusammenarbeiten und politische Reaktions- und Aktionsfähigkeit aufbauen. Im Rahmen dieser Arbeit ist nach intensiven Debatten in der Arbeitsgruppe Handel die Idee entstanden, eine Broschüre in Auftrag zu geben, in der die wichtigsten Aspekte des neuen TRIPS-Abkommens erläutert werden und die die LeserInnen durch den Begriffserschungel des Themenbereichs

führt. Glücklicherweise konnte für die Erstellung mit Frau Prall eine exzellente Fachjuristin als Autorin gewonnen werden.

Im Rahmen der Broschüre werden zunächst die Inhalte des TRIPS-Abkommens zusammen mit zahlreichen sehr hilfreichen Definitionen der im Abkommen vorgekommen Fachtermini dargestellt und erläutert. Im zweiten Teil wird eine erste Abschätzung versucht, ob und in welcher Form das Abkommen Auswirkungen auf die Förderung und Durchsetzung von nachhaltiger Entwicklung haben könnte. Die entwicklungs- und umweltpolitischen Auswirkungen des Abkommens sind nicht leicht zu bewerten, da der Vertrag bislang vor allem ein Rahmenregelwerk darstellt, dessen konkrete Ausformulierung - gerade im entwicklungspolitisch besonders wichtigen Agrarbereich - erst in

den nächsten Jahren ab 1998 erfolgen wird.

Durch die Konferenz der Welternährungsorganisation (FAO) in Leipzig im Juni 1996 zu pflanzengenetischen Ressourcen - die auch vom Forum Umwelt & Entwicklung kritisch mitbegleitet wurde - ist das Thema das Dienstleistungsabkommen (GATS = General Agreement on Trade in Services). Diese neuen Regelungsbereiche umfassen komplexe Sachverhalte und sind deshalb nur mit hohem „geistige Eigentumsrechte“ in Deutschland zumindest einem Fachpublikum bekannter geworden. Mit dem vorliegenden Text möchte die AG Handel des Forums Umwelt & Entwicklung eine leberdige und kritische Diskussion zu diesem Themenbereich anstoßen. Auch innerhalb der Arbeitsgruppe wird das Thema auf der Tagesordnung bleiben und weiterverfolgt werden.

Michael Windfuhr
Koordinator der Arbeitsgruppe Handel
Heidelberg, Dezember 1996

WTO, GATT und TRIPS

Die achte Verhandlungsrunde des GATT² von 1947, die von 1986 bis 1994 dauerte, hatte die weitere Liberalisierung des Welthandels und eine Verrechtlichung der Handelsbeziehungen zum Ziel³. Dem zum Zweck entstandenen Ergebnis dieser sogenannten Uruguay-Runde die World Trade Organization (WTO), das General Agreement on Tariffs and Trade 1994 (GATT 1994) und das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS).

Der WTO - mit Sitz in Genf - liegt ein Übereinkommen zugrunde, das in erster Linie Verfassungs- und Verfahrensfragen regelt. Inhaltlich wird es ausgestaltet durch verschiedene Annexe; einer davon ist das TRIPS-Übereinkommen. Dem WTO-Übereinkommen sind etwa 130 Staaten beigetreten, bis Ende 1995 war es für 105 in Kraft getreten.

GATT 1994 folgt im wesentlichen dem Text des ursprünglichen Abkommens, wird aber ausdrücklich als „rechtlich verschiedene“ bezeichnet⁴. Die Vertragsparteien werden dazu verpflichtet, Zölle und andere Einfuhrabgaben zu reduzieren und eine Obergrenze für Zölle festzulegen. Auch die Anwendung von anderen handelsbeschränkenden Maßnahmen mit dem Ziel ihrer allmählichen Beseitigung wird geregelt. Weiter ist ein System für die Beilegung von Streitigkeiten über diese Grundregeln zwischen den Vertragsparteien vorgesehen. Schließlich stellt GATT im Rahmen der neuen WTO ein Forum für Verhandlungen über Maßnahmen zur weiteren Liberalisierung des internationalen Handels dar.

Das TRIPS-Übereinkommen ist an GATT 1994 gekoppelt. Es behandelt die „handelsrelevanten Aspekte des geistigen Eigentums“. Die Initiative dazu, diesen Themenkomplex im Rahmen des GATT zu verhandeln, ging von den Industrieländern, insbesondere den USA, aus. Die Entwicklungsländer hatten sich aus zwei Gründen zunächst dagegen gewehrt: Zum einen, weil es ein neuer Bereich für das GATT wäre, und die Regelungskompetenz bei der Weltorganisation für geistiges

Eigentum (WIPO) läge, die eine UNO-Tochter ist und in der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ⁵) die geistigen Eigentumsrechte regelt. Zum anderen bestand die Befürchtung, daß durch einen umfassenden Schutz geistiger Eigentumsrechte der Nord-Süd-Konflikt verschärft würde, da der Zugang zu Spitzentechnologien sich für die Entwicklungsländer verteuere⁶.

Dieser Widerstand wurde schließlich aufgegeben, da deutlich wurde, daß ohne das Einbeziehen der geistigen Eigentumsrechte die Uruguay-Runde nicht würde abgeschlossen werden können. Dadurch wäre das multilaterale Handelssystem insgesamt

gefährdet gewesen - an einer Handelsliberalisierung aber war auch den Entwicklungsländern gelegen, und zwar insbesondere in den Bereichen Textilien und Landwirtschaft⁷. Die Entwicklungsländer hatten zwar erreicht, daß das in TRIPS festgeschriebene Ergebnis nicht das Ergebnis der ebenfalls laufenden WIPO-Verhandlungen zur Pariser Verbandsübereinkunft präjudizieren dürfe. Inwieweit dies allerdings in Anbetracht der bislang höchsten Schutzstandards durch TRIPS als Erfolg zu werten ist, sei dahingestellt, zumal die Verhandlungen zur PVÜ inzwischen als gescheitert betrachtet werden müssen.

Definition und Funktion von geistigen Eigentumsrechten

In TRIPS selbst wird der Begriff des geistigen Eigentums (auch Immaterialgüter) nicht definiert. In Art. 2 VII des Übereinkommens zur Errichtung der WIPO⁸ findet sich aber eine aufgrund der Mitgliederzahl (etwa 120) weitgehend verbindliche Definition, wonach unter „geistigem Eigentum“ der Bestand an Wissen und Erfahrungen angesehen wird, der unmittelbar Gegenstand eines rechtlichen Schutzes ist oder zumindest einer rechtlich legitimierten faktischen Dispositionsbefugnis einzelner Rechtsobjekte unterliegt. Damit wird alles ausgegrenzt, was an ungeschütztem Wissen jeder Person zugänglich und insofern Allgemeinut ist.

Mögliche Schutzrechte sind z.B. die folgenden:

- Patente,
- Gebrauchsmuster,
- Sortenschutzrechte,
- Marken,
- Urheberrechte,
- gewerbliche Muster und Modelle,
- Know-how.

Die Schutzrechte gewähren dem Rechtsinhaber für einen jeweils unterschiedlichen Zeitraum ausschließliche Nutzungsrechte, und in der Regel ist nur über Lizenzverträge der Gebrauch durch Dritte rechtmäßig.

In dem Zeitraum, in dem dem Schutzrechtsinhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Nutzung zusteht, hat er Gelegenheit, die Forschungs- und Entwicklungskosten, die insbesondere bei patentfähigen Verfahren oder Produkten oft sehr hoch sind, wieder einzuspielen. Durch dieses „Belohnungsprinzip“ soll der Anreiz geschaffen werden, überhaupt erfinderisch oder schöpferisch tätig zu werden. Das Spannungsfeld zwischen dem eigentlich verfolgten Konzept des freien Wettbewerbs und dieser Monopolisierung wird damit gerechtfertigt, daß die Allgemeinheit von diesen Erfindungen und Schöpfungen profitieren¹⁰

Der Vollständigkeit halber erwähnt seien zwei wichtige Prinzipien, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugrunde liegen. Das ist einmal das Territorialitäts-

prinzip, und zum zweiten der Prioritätsgrundsatz.

Das Territorialitätsprinzip besagt, daß ein Schutzrecht nur auf dem Hoheitsgebiet des erteilenden Staates Wirkung entfaltet und auch nur nach dessen Recht zu beurteilen ist¹¹.

Der Prioritätsgrundsatz berücksichtigt die zwischen z.B. Patentanmeldung und Patenterteilung liegende Zeitspanne insofern, als nur der Erstanmelder den Anspruch auf das Patent hat¹² (sofern die patentrechtlichen Voraus-

setzungen vorliegen). Außerdem wird über die bei der Anmeldung erforderliche Offenlegung der Stand der Technik definiert, was bedeutet, daß eine andere Person, die an dem gleichen Problem arbeitet und die gleiche Lösung gefunden hat, nicht mehr die Voraussetzung der Neuheit erfüllen kann (s. hierzu III 3. a). Die PVÜ gibt den Erstanmeldern die Möglichkeit, ein Patent international anzumelden, so daß vom Anmeldetag an der Prioritätsgrundsatz in allen Vertragsstaaten greift¹³.

Die TRIPS - Regelungen

Zielsetzung

- Nach Art. 7 TRIPS sollen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
- zur Förderung der technischen Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologien beitragen,
 - dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und der Nutzer technischen Wissens dienen,
 - in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen, und
 - einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen.

Pflichten der Vertragsparteien

Umsetzung

Aus dem Übereinkommen ergeben sich für die Vertragsparteien diverse Pflichten. Art. 1 TRIPS verpflichtet die Mitglieder dazu, die Bestimmungen von TRIPS anzuwenden, also zum einen die materiellen, unten näher erläuterten einzelnen Schutzrechte einzuführen, und zum anderen die effektive Durchsetzung der Rechte durch die in den Art. 42 ff TRIPS

vorgesehenen Verfahrensvorschriften sicherzustellen. Die Mitglieder dürfen dabei einen umfassenderen Schutz aufnehmen als gefordert, so er dem Übereinkommen nicht zuwiderläuft. Sie können für die Umsetzung die Methoden festlegen, die für ihr eigenes Rechtssystem und ihre Rechtspraxis geeignet sind.

Nach Art. 65 TRIPS ist das Übereinkommen nach einer allgemeinen Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens anzuwenden. Den Entwicklungsländern wird eine weitere Frist von vier Jahren, nach Art. 66 Abs. 1 TRIPS den am wenigsten entwickelten Ländern eine von weiteren zehn Jahren zugestanden. In den Entwicklungsländern muß TRIPS demnach vom Jahre 2000, in den am wenigsten entwickelten Ländern vom Jahre 2006 an angewendet werden.

Pflicht zur Förderung des Technologietransfers durch Industrieländer

Für Industrieländer wird in Art. 66 Abs. 2 TRIPS vorgeschrieben, daß sie in ihrem Hoheitsgebiet Anreize für Unternehmen und Institutionen vorsehen, die den Technologietransfer in die am wenigsten entwickelten Ländern fördern, damit diese in die Lage versetzt werden, eine gesunde und tragfähige technologische Grundlage zu schaffen.

Zu beachtende Prinzipien

- Schließlich sind bei der Umsetzung einige grundlegende Prinzipien zu berücksichtigen, die aus der PVÜ und dem GATT über:
- der Grundsatz der Inländerbehandlung,
 - die Meistbegünstigungsklausel,
 - das Transparenzprinzip.

Grundsatz der Inländerbehandlung

Der Grundsatz der Inländerbehandlung ist schon aus der PVÜ bekannt und wird in Art. 3 TRIPS festgeschrieben. Er besagt, daß Ausländern - dies bestimmt sich nach Nationalität, Aufenthaltsort oder Wohnsitz - die gleichen Rechte und der gleiche Schutz zu gewähren sind, die das nationa-

le Recht Inländern gewährt¹⁴. Soweit von den vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, dürfen diese nicht den Bestimmungen von TRIPS widersprechen und auch keine verschleierte Handlungsbegrenzungen darstellen¹⁵.

Meistbegünstigungsklausel

Die Meistbegünstigungsklausel, Art. 4 TRIPS, legt fest, daß Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte und Befreiungen, die von einer Vertragspartei den Angehörigen eines Landes gewährt werden, sofort und bedingungslos den Angehörigen aller Vertragsparteien zu gewähren sind. Dies dient der Vermeidung von bilateralen Abkommen, durch die Bürger oder Unternehmen eines bestimmten Landes gegenüber denen anderer Länder privilegiert würden¹⁶.

Transparenzprinzip

Gemäß Art. 63 TRIPS besteht für die Vertragsparteien die Pflicht zur Veröffentlichung aller Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungserlasse, die sich mit dem Gegenstand des Übereinkommens befassen. Sie müssen in einer der Amtssprachen - Englisch, Französisch oder Spanisch - dem TRIPS-Rat notifiziert werden, der sie dann den anderen Mitgliedern zur Kenntnis

bringt. Sinn dieser Vorschrift ist es, die Übereinstimmung des jeweiligen nationalen Rechts mit den Verpflichtungen aus TRIPS überprüfen zu können, damit im Falle einer Abweichung auf Beseitigung gedrängt werden kann¹⁷.

Die Schutzrechte

Die im TRIPS verbindlich geregelten Schutzrechte sind die folgenden:

- Urheberrechte und verwandte Schutzrechte,
- Marken,
- geographische Angaben,
- gewerbliche Muster und Modelle,
- Patente,
- Layout-Designs integrierter Schaltkreise,
- Schutz nicht offenerbarer Informationen.

Die weitaus größte wirtschaftliche und politische Bedeutung haben die Patente¹⁸, sie werden daher bei der folgenden Darstellung vorangestellt.

Patente (Art. 27 ff TRIPS)

Voraussetzungen der Patentfähigkeit

Art. 27 Abs. 1 TRIPS

Ein Patent ist das zeitlich befristete ausschließliche Recht zur Benutzung einer Erfindung. Die Voraussetzungen der Patentfähigkeit sind in Art. 27 Abs. 1 TRIPS geregelt. Hiernach ist vorzusehen, daß ein Patent auf allen Gebieten der Technik erhältlich ist, und zwar sowohl für Verfahren als auch für Erzeugnisse. Die jeweilige Erfindung muß „neu“ und „gewerblich“ anwendbar sein und auf einem „erfinderischen Schritt“ beruhen.

Eine Erfindung gilt dann als „neu“, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt dabei alle die Kenntnisse, die zum Zeitpunkt der Anmeldung der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind¹⁹. Die Neuheit ist ausgeschlossen, wenn ein bestimmtes Wissen zwar aus dem Gedächtnis verschwunden, aber der Allgemeinheit zu einem früheren Zeitpunkt zugänglich gewesen ist. Die Neuheit wird im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens überprüft (Neuheitsrecherche).

„Gewerblich anwendbar“ (oder auch „nützlich“) ist eine Erfindung, wenn ihr Gegenstand auf

irgend einem gewerblichen Gebiete einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann²⁰. Die Voraussetzung der gewerblichen Anwendbarkeit ist Ausdruck des Bestrebens, einen Ausgleich zwischen den Ausschließlichkeitsrechten und den Interessen der Allgemeinheit zu schaffen²¹, da Patente nicht ein reines Erkenntnisstreben oder ein Wissen an sich schützen sollen, sondern ein Interesse an der Ausübung des Patents besteht.

Ein „erfinderischer Schritt“ liegt vor, wenn die Erfindung sich für einen Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben hat. Ob dieser Schritt auf einer Eingebung beruht oder das Ergebnis systematischer, zeitintensiver Forschung ist, spielt dabei keine Rolle. Der Stand der Technik ist objektiv zu beurteilen; Maßstab ist das Wissen eines auf dem betreffenden Gebiet tätigen Durchschnittsfachmannes²².

Problematisch ist der Begriff der Erfindung, für den es keine Legaldefinition gibt. In der deutschen Rechtsprechung wird „Erfindung“ definiert als eine „neue, auf erfinderischer Tätigkeit beruhende und gewerblich anwend-

bare Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zum unmittelbaren Erreichen eines kausal übersehbaren Erfolges“²³. Das heißt, daß der Erfolg wiederholbar sein muß, und daß eine Erfindung im Sinne des Patentrechts auf die Lösung eines technischen Problems gerichtet sein muß, wodurch sie von schöpferischen Leistungen abgegrenzt wird²⁴.

Schwieriger ist aber die Abgrenzung zur Entdeckung, die mit der unter TRIPS zu gewährenden Möglichkeit der Patentierung von Stoffen an Bedeutung gewinnt. Zwar sind bloße Entdeckungen nicht patentierbar, doch können in der Natur aufgefundene Stoffe, die erstmals genau beschrieben werden, patentiert werden, wenn die Entdecker gleichzeitig den Weg weisen, wie solche Stoffe der Allgemeinheit auf Dauer bereitgestellt werden können.

Weiter enthält Art. 27 Abs. 1 S. 2 TRIPS ein Diskriminierungsverbot: Patente sind ohne Rücksicht auf den Ort der Erfindung, das Gebiet der Technik oder die Herkunft eines Erzeugnisses zu erteilen.

Mögliche Ausnahmen von der Patentierbarkeit (Art. 27 Abs. 2, 3 TRIPS)

Art. 27 Abs. 2, 3 TRIPS ermöglichen den Vertragsparteien, Ausnahmen von der Patentierbarkeit vorzusehen. Einmal (Abs. 2), wenn die Patentierbarkeit deshalb ausgeschlossen wird, weil der Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten dies erforderlich macht. Die öffentliche Ordnung wird insbesondere verstanden als Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder als die Vermeidung einer ersten Schädigung der Umwelt²⁵. Weiter (Abs. 3) können ausgeschlossen werden

- diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren,
- Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren.

Soweit Ausnahmen von der Patentierbarkeit nach Abs. 3 lit. b) vorgenommen werden, sind die Vertragsparteien allerdings

verpflichtet, den Schutz von Pflanzensorten auf alle Fälle durch ein wirksames System *sui generis* vorzusehen, also durch ein besonderes, bisher nicht vorhandenes und daher einzigartiges System. Ein solches System wird von der WTO auf seine Wirksamkeit überprüft werden.

Probleme werden sich wohl hinsichtlich des Begriffs „nicht-biologische Verfahren“ ergeben, der auslegungsbedürftig ist und für den es - im Gegensatz zum Begriff der „im wesentlichen biologischen Verfahren“ - bislang nur wenig Orientierungshilfe durch die Rechtsprechung gibt²⁶. Wahrscheinlich wird sich ein Verständnis durchsetzen, das nur traditionelle Züchtungsverfahren vom Patentschutz ausgeschlossen werden können, nicht aber moderne gentechnologische²⁷.

Offenlegungspflicht bei der Anmeldung

Gemäß Art. 29 TRIPS haben die Vertragsparteien vorzusehen, daß der Anmelder eines Patents die Erfindung so deutlich und vollständig zu offenbaren hat, daß ein Fachmann sie ausführen kann und - dies ist fakultativ - auch die beste Art der Ausführung angeben muß. Diese Offenlegungspflicht dient als Mittel zum Technologietransfer. Sie ist überdies Bestandteil

teil des Anreizsystems des gewerblichen Rechtsschutzes zum Nutzen der Allgemeinheit.

Schutzdauer

Die Schutzdauer für Patente wurde in Art. 33 TRIPS international festgelegt; sie beträgt nun zwanzig Jahre, gerechnet vom Tag der Anmeldung. Dies bedeutet für die meisten Länder, die Vertragsparteien sind, eine Verlängerung gegenüber der bisherigen Schutzdauer; in der BRD z.B. betrug sie bislang nur achtzehn, in einer Vielzahl von Entwicklungsländern sogar weniger als zehn Jahre²⁸.

Rechte aus dem Patent

In Art. 28 TRIPS sind die Rechte geregelt, die dem Inhaber des Patentes zustehen. Es wird differenziert, ob es sich um ein Patent für ein Erzeugnis (Abs. 1 lit. a)) oder um eins für ein Verfahren (Abs. 1 lit. b)) handelt. Der Inhaber eines Erzeugnispatents kann es Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung das patentierte Erzeugnis herzustellen, es zu gebrauchen, es zu verkaufen oder zum Zweck des Verkaufs einzuführen.

Ein Verfahrenspatent sichert das ausschließliche Recht des Gebrauchs, des Anbieters zum Verkauf, des Verkaufs oder der Ein-

föhr zu diesen Zwecken zumindest in bezug auf das unmittelbar durch das patentierte Verfahren gewonnene Erzeugnis. Aus dem Schutzbereich von Erzeugnis- und Verfahrenspatenten ausgeschlossen werden somit Handlungen im privaten Bereich und für nicht-kommerzielle Zwecke sowie Versuchshandlungen²⁹.

Neu ist, daß durch Art. 28 Abs. 1 lit. b) die Vertragsparteien verpflichtet werden, den Schutz der Verfahrenspatente auf die mit dem patentierte Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse zu erstrecken³⁰.

Problematisch und umstritten ist hierbei, wie weit der Begriff der Unmittelbarkeit³¹ reicht, wenn ein Rohstoff oder Zwischenprodukt, der oder das Mithilfe eines patentierten Verfahrens hergestellt wurde, weiterverarbeitet wird. Zumindestenfassend läßt sich wohl sagen, daß die Unmittelbarkeit des End-erzeugnisses nicht durch jede Weiterverarbeitung des Verfahrensproduktes aufgehoben wird, sondern dann weiterbesteht, wenn das Enderzeugnis die charakteristischen Merkmale oder das Wesen des Rohstoffs oder Zwischenprodukts weiter verkörpert oder wesentlich beeinflusst. Der Unmittelbarkeitszusammenhang

ist dagegen durchbrochen, wenn das Enderzeugnis diese charakteristischen oder wesentlichen Merkmale nicht mehr aufweist, sondern etwas evtl. neues darstellt, was sich nach der Verkehrsauffassung bestimmen soll³². Letztlich wird aber immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen sein.

Außerdem ist in Art. 34 TRIPS eine Umkehrung der Beweislast vom Kläger, also dem Patentinhaber, auf den Beklagten vorgenommen worden. Nunmehr hat der Beklagte zu beweisen, daß ein Erzeugnis nicht mit dem patentierten Verfahren hergestellt hat, sondern mit einem anderen. Der Schutz im Bereich der Verfahrenspatente wurde also insgesamt erheblich erhöht.

**Ausnahmen von den Rechten aus dem Patent:
Zwangslizenzen**

Eine Ausnahme von den Rechten aus dem Patent stellen Zwangslizenzen dar. Eine Zwangslizenz ist die zulässige Benutzung des Patents ohne die Zustimmung des Patentinhabers. Zu beachten sind im Rahmen des TRIPS drei Vorschriften:

- Art. 31 TRIPS, der detailliert die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zwangslizenz regelt;

- Art. 8 TRIPS, der es den Vertragsparteien erlaubt, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung sowie zur Förderung des öffentlichen Interesses in den für ihre sozio-ökonomische und technische Entwicklung lebenswichtigen Sektoren notwendig sind. Erforderlich sein können Maßnahmen, die z. B. den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber oder aber den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, verhindern. Solche Maßnahmen können auch Zwangslizenzen sein³³, die aber nur nach den Regeln des Art. 31 TRIPS gewährt werden dürfen;
- Art. 5 A PVÜ, der die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zwangslizenzen formuliert und gemäß Art. 2 TRIPS in Ergänzung zu Art. 31 TRIPS gilt.

Die nach wie vor geltenden Voraussetzungen in Art. 5 A PVÜ werden durch Art. 31 TRIPS erweitert und verschärf. Grundvoraussetzung ist insoweit, daß eine Maßnahme im Sinne des Art. 8 TRIPS erforderlich ist, oder daß der Mißbrauch eines Patents, z.B. in

Form ungenügender oder unterlassener Ausübung, vorliegt.

Pinzipiell ist jeder Fall einzeln zu prüfen. Der Erteilung einer Zwangslizenz müssen Verhandlungen mit dem Rechteinhaber über die freiwillige Vergabe einer Lizenz vorangegangen sein. Umfang und Dauer sind nach der Zweckbestimmung der Zwangslizenz zu begrenzen, sie darf nicht ausschließlicher Art und nicht übertragbar sein. Die Gewährung soll unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme stehen für den Fall, daß die Umstände, die zu ihrer Erteilung geführt haben, definitiv entfallen sind, wobei die berechtigten Interessen desjenigen, dem der Gebrauch zugestanden worden ist, Berücksichtigung finden sollen. Dem Rechteinhaber soll eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung über die Erteilung soll der Überprüfung durch eine höhere Behörde, diejenige über die Entschädigung einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

Die anderen Schutzrechte

**Urheberrechte und verwandte Schutzrechte,
Art. 9 ff TRIPS**

Urheberrechte schützen die Rechte der Urheber an ihren Werken

der Kunst und Literatur. Nach Art. 2 der Berner Übereinkunft³⁴ umfaßt die Bezeichnung „Werke der Kunst und Literatur“ alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks. Darunter fallen also z.B. Bücher, Vorträge, Choreographien, Filmwerke, Malerei, Photographien, Karten. Gemäß Art. 10 TRIPS zählen auch Computerprogramme zum Literaturbegriff. Geschützt werden nicht die Ideen, Verfahren oder Arbeitsweisen, sondern der konkrete Ausdruck. Die urheberrechtliche Schutzdauer beträgt fünfzig Jahre, gerechnet von der Veröffentlichung an.

Marken, Art. 15 ff TRIPS

Gegenstand des Schutzrechtes „Marke“ sind Zeichen und Zeichenkombinationen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Dies schließt Personennamen, Abbildungen, Farb- oder Zahlenkombinationen etc. ein. Sie können für den Vertrieb eines Produktes von wesentlicher Bedeutung sein.

Marken werden in ein nationales Verzeichnis eingetragen; die Laufzeit dieser Eintragung und ihr

rer Verlängerung muß mindestens sieben Jahre betragen und kann unbegrenzt oft verlängert werden. In dieser Zeit steht dem Inhaber das ausschließliche Recht zu, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr identische oder ähnliche Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, die identisch oder ähnlich denen sind, für welche die Marke eingetragen ist, zu benutzen, wenn diese Benutzung die Gefahr von Verwechslungen nach sich ziehen würde.

Geographische Angaben, Art. 22 ff TRIPS

Geographische Angaben sind Angaben, die eine Ware als aus einem bestimmten Land, Ort oder Gebiet stammend kennzeichnen, wenn hierauf eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft im wesentlichen beruht.

Die Vertragsparteien haben für die beteiligten Parteien eine Verbotsmöglichkeit vorzusehen im Falle der Benutzung falscher oder irreführender geographischer Angaben; die Kennzeichnung von Weinen und Spirituosen darf auch nicht durch geographische Angaben erfolgen, die z.B. mit „Stil“, „Typ“, „Art“ ergänzt werden.

Gewerbliche Muster und Modelle, 25 f TRIPS

Durch die Art. 25 ff TRIPS werden geschmackliche Ausgestaltungen oder Elemente von Gebrauchsgegenständen, die das äußere Erscheinungsbild des Gebrauchsgegenstandes bestimmen, geschützt. Ein solches schutzfähiges, unabhängig geschaffenes gewerbliches Muster oder Modell muß „neu“ sein oder eine „Eigenart haben“; die Schutzdauer hat mindestens zehn Jahre zu betragen.

Der Schutzrechtsinhaber ist berechtigt, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung Gegenstände herzustellen, zu verkaufen oder einzuführen, die ein Muster oder Modell tragen, das eine Nachahmung oder im wesentlichen eine Nachahmung des geschützten Musters oder Modells ist, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

Layout-Designs integrierter Schaltkreise, Art. 35 ff TRIPS

Die Mitglieder werden verpflichtet, Layout-Designs - oder auch Topographien - integrierter Schaltkreise (Entwürfe für Mikroprozessoren) durch die einschlägigen Artikel des IPIC-Vertrages (über den Schutz des geistigen Eigentums in Hinblick auf integrierte Schaltkreise von 1989²⁵)

zu schützen. Zusätzlich werden in TRIPS rechtswidrige und nicht rechtswidrige Handlungen definiert. Dies ist, wie üblich, von der Zustimmung des Rechtsinhabers abhängig.

Schutz nicht offenbarer Informationen, Art. 39 TRIPS

Unter „nicht offenbaren Informationen“ sind Handels- oder Betriebsgeheimnisse bzw. Wissen oder Know-how zu verstehen, für die, um sie nicht im Zuge der Offenlegung der Konkurrenz preiszugeben, kein Schutzrecht beantragt wurde. Der Schutz läuft also überstrikte Geheimhaltung durch die Betriebsangehörigen.

Die Vertragsparteien von TRIPS sind verpflichtet, den Schutz offenbarer Informationen in die Regeln über den Schutz vor unlauterem gewerblichen Gebrauch

ferem Wettbewerb zu integrieren, die bereits nach Art. 10 PVÜ bestehen. Die PVÜ-Regeln sehen vor, daß Verbots- und Verhinderungsmöglichkeiten für dort näher bezeichnete wettbewerbswidrige Handlungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Handlungen sind nun durch Art. 39 Abs. 2 TRIPS zu ergänzen für Fälle der Offenbarung zwischen Privatparteien in einer Weise, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderläuft. Weiter haben die Mitgliedsstaaten gem. Abs. 3 vorzusehen, daß Informationen über zulassungspflichtige Produkte, die den zuständigen Behörden offenbart werden müssen, vor unlauterem gewerblichen Gebrauch geschützt werden.

Mögliche Auswirkungen von TRIPS auf Entwicklungsländer

Durch TRIPS sind für alle GATT-Mitgliedsstaaten international verbindliche Standards zum Schutz des geistigen Eigentums geschaffen worden, die sich im Vergleich zu den Regelungen der PVU verschärfen haben. Inwiefern dies Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben wird, ob ein positiv zu bewertender Technologietransfer oder eine Verschärfung der ohnehin problematischen Beziehung zwischen Nord und Süd zu erwarten ist, ob das Verhindern einer „Erosion des Patentrechts“ nun aber eine Erosion der biologischen Vielfalt befürchten läßt, soll im folgenden untersucht werden.

Mögliche Auswirkungen auf die ökonomische Entwicklung - Technologietransfer durch die Einführung geistiger Eigentumsrechte?

Es ist heute anerkannt, daß der technische Fortschritt einer der Faktoren ist, die das wirtschaftliche Wachstum eines Landes be-

stimmen³⁶. Wirtschaftliche Unterentwicklung wird daher in einem Atemzug mit technologischer Unterentwicklung genannt und der Schluß gezogen, daß die Wirtschaft der Entwicklungsländer in erster Linie an einem mangelhaften technologischen Fortschritt kranket³⁷. Das Zauberswort, mit dem diesem Zustand abgeholfen werden soll, heißt Technologietransfer. Technologietransfer kann in den folgenden Formenscaffinden:

- Übermittlung einschlägiger Literatur,
- Ausbildung einheimischer Arbeitskräfte,
- Entsendung von Fachkräften,
- Direktinvestitionen,
- Lieferung von Industriegütern und -anlagen,
- Patent- und Know-how-Lizenzverträge.

In den siebziger Jahren wurde die Möglichkeit, durch geistige Eigentumsrechte Technologie aus allen Bereichen in Entwicklungsländer zu transferieren, sowohl von den Industrieländern als auch von Teilen der Entwicklungsländer zwar als positiv bewertet³⁸. Aller-

dings wurde auch erkannt, daß dem Recht am geistigen Eigentum keine tragende Rolle für den Technologietransfer zukomme³⁹, und daß die negativen Wirkungen eines starken Systems gegenüber den positiven überwiegen können.

Die positive Bewertung wurde begründet mit der traditionellen Betrachtung des Patentschutzes als Investitionsanreiz, der dann greife, wenn in dem Land, in dem investiert werden soll, Schutzrechte zur Verfügung stünden. Wenn nun Patente erteilt würden, würde auch das in ihnen verkörperte technische Wissen weitergegeben. Nach wie vor soll die Betriebschaft von Unternehmen aus Industrieländern, in einem Land mit einem schwachen Schutzsystem zu investieren, gering sein⁴⁰. Gegen diese als Tatsache hingestellte Behauptung spricht allerdings die Praxis diverser Unternehmen, auch ohne gewerblichen Rechtsschutz zu investieren, wenn nur die Größe des Marktes stimmt⁴¹.

Es würde den Rahmen sprengen, an dieser Stelle generell die Wirkung geistiger Eigentumsrechte auf den Technologietransfer zu untersuchen. Fraglich ist, ob speziell TRIPS geeignet ist, zum Technologietransfer beizutragen. Bedenken ergeben sich vor allem

hinsichtlich dessen, was dem Patentschutz zu unterstellen ist, bezüglich der Voraussetzungen der Zwangslizenzierung, der Schutzdauer, der Auswirkungen auf die eigene Forschung und Entwicklung sowie hinsichtlich institutioneller Implikationen.

Patentfähige Technologien als Transfergegenstand

Bezüglich des Transfers patentierter oder patentfähiger Technologien in Entwicklungsländer wurden bereits in den siebziger Jahren Probleme erkannt, die sich bislang auch nicht erheblich geändert haben. Sie liegen vor allem im Bereich der Angemessenheit dieser Technologien:

Für Entwicklungsländer kommt es nicht so sehr auf den Import hochwertiger Industriegüter oder die Errichtung von kompletten technischen Anlagen an, sondern vielmehr auf den Aufbau von produktions- und exportfähigen Industrien, die der konkreten Rohstoff- und Arbeitsmarktsituation entsprechen⁴². Wenn aber kapitalintensive statt arbeitskraftintensiver Technologie importiert wird, kann dies - je nach dem Einzelfall - noch zu einer Verschärfung der Beschäftigungssituation führen⁴³.

Dem kann entgegengehalten werden, daß durch die Über-

gangsfristen den Entwicklungsländern die Möglichkeit eingeräumt wird, eine wettbewerbsfähige, tragfähige technologische Grundlage zu schaffen, die diese Probleme unbeachtlich werden ließe. Doch ist zum einen nicht damit zu rechnen, daß dies innerhalb der kurzen Übergangsfristen zu erreichen ist, und zusätzlich wird⁴⁶ für die besonders umstrittenen agrochemischen und pharmazeutischen Produkte in Art. 70 Abs. 8 TRIPS eine massive Einschränkung vorgenommen. Hier wird nämlich verlangt, daß für derartige Erzeugnisse Schutz gewährt werden müsse insofern, als sie bereits mit dem generellen Inkrafttreten des Übereinkommens zum Patent angemeldet werden können, auch wenn das System noch nicht aufgebaut ist. Die Neuheit wird für den Zeitpunkt der späteren Patenterteilung dann fingiert, also nach dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung bestimmt⁴⁴. Auch der Umfang dessen, was dem Patentschutz unterstellt werden muß, kann in Entwicklungsländern fatale Auswirkungen haben. Vielfach waren z.B. auf Medikamente bislang keine Patente erhältlich oder nur solche mit kürzerer Laufzeit, um der Bevölkerung eine preisgünstige medizinische Versorgung zu ermöglichen⁴⁵. Die Monopolisie-

rung dieses Marktes durch Patentierung schiebt dieser Politik natürlich einen Riegel vor.

Weiter wurde bemerkt, daß ein nur auf dem Wege des Imports und nicht der Produktion im Land selbst ausgeübtes Patent den Entwicklungsländern mangels ausreichenden Hintergrundwissens weder weiterentwicklungsfähige Kenntnisse bringe noch Arbeitsplätze schaffe.

Voraussetzungen der Zwangslizenzierung

Dieser letzte Punkt ist insbesondere in Zusammenhang mit der Erteilung von Zwangslizenzen interessant. Wenn ein Produkt oder ein Verfahren vor Ort hergestellt oder praktiziert wird, so profitiert das Land jedenfalls von der erforderlichen Arbeitskraft, eventuell vom Profit, und auch Technologietransfer kann dann erfolgen. Da es aber für die Ausübung des Patents ausreicht, wenn das Produkt oder mit dem patentierten Verfahren hergestellte Produkte in ausreichendem Maße importiert wird⁴⁶, werden Fälle zulässiger Zwangslizenzierung selten sein. Die das Schutzrecht gewährenden Länder aber erlangen keinerlei praktische Kenntnis, die ihnen bei ihrer eigenen Entwicklung hilft. Die Bedeutung der Institution der Zwangslizenzierung darf allerdings nicht

Auswirkungen auf die eigene Forschung und Entwicklung

Auch andere Faktoren werden auf die eigene Forschung und Entwicklung einwirken. Einmal wird sich der Zugang zu den patentierten Technologien durch Lizenzverträge verteuern, so daß die Entscheidung, eine Technologie zu übernehmen, in direkter Abhängigkeit von der Finanzierbarkeit steht. Sollte im Land produziert werden, steht zu befürchten, daß einheimische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen von den multinationalen Konzernen abgeworben werden. Ihre hochwertige Fachkenntnis und ihre Arbeitskraft stünden dann für die einheimische Industrie nicht mehr im gleichen Maße zur Verfügung, die so langfristig vom Markt verdrängt werden könnte.

Institutionelle Implikationen

Entschließt sich ein Mitgliedsstaat dazu, die Patentfähigkeit der angemeldeten Produkte oder Verfahren vor der Patenterteilung zu überprüfen⁴⁸, wird auch dies den „Schwund“ qualifizierter Arbeitskräfte aus der einheimischen Industrie verstärken, da die Patentämter dann selbstverständlich mit Fachkundigen besetzt werden

überbewertet werden; sie ist in der Praxis vernachlässigbar.

Schutzdauer

Ein weiterer Stein des Anstoßes ist die international geregelte Schutzdauer. Als einige Entwicklungsländer Anfang der siebziger Jahre ihre teilweise noch aus der Kolonialzeit überkommenen Schutzsysteme insbesondere hinsichtlich der Schutzdauer und der Patentfähigkeit bestimmter Produkte (z.B. Medikamente, s.o.) abbauten, führte dies zu empörenden Reaktionen der Industrieländer. Hiergegen wurde von den Entwicklungsländern eingewandt, daß auch die heutigen Industrieländer den Patentschutz typischerweise peu à peu ausgebaut hätten, immer dem jeweiligen Entwicklungs- und Industrialisierungsstand folgend. Diesen Prozeß hatten auch die Entwicklungsländer von heute für sich in Anspruch nehmen wollen; die Möglichkeit dazu ist ihnen aber nun abgeschnitten worden. Abgesehen von einer möglichen Perpetuierung der technologischen Rückständigkeit wird diese lange Schutzdauer auch Auswirkungen auf die Entwicklung der eigenen Forschung der Entwicklungsländer haben⁴⁷.

müssen. Überdies verlangt das Einrichten von Patentämtern natürlich auch die Bereitstellung anderer finanzieller Ressourcen, die in vielen Entwicklungsländern nicht so ohne weiteres zur Verfügung stehen.

Fazit

Die Interessen der Entwicklungsländer lassen sich gerade in diesem Bereich nicht über einen Kamm scheren. Es bestand zu Beginn der Verhandlungen auch ein generelles Verständnis dafür, daß ein Mindeststandard an gewerblichen Schutzrechten Voraussetzung für den Zugang zu den internationalen Märkten sein sollte⁴⁹. Allerdings hatten die Entwicklungsländer eingefordert, daß ihnen entsprechend des GATT-Prinzips eines „special and differential treatment“ auch im TRIPS-Zusammenhang eine Sonderbehandlung zukommen solle, die ihre speziellen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinteressen berücksichtige⁵⁰. In diesem Kontext hätte dies verwirklicht werden können etwa durch die Ausgestaltung von Schutzrechten, den Schutzausnahmen, den Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangslizenzen, bezüglich der Schutzdauer sowie durch eine Differenzierung der Patent-

gebühren⁵¹. Etwa bis zur Mitte der Verhandlungen fanden diese Forderungen ihren Niederschlag⁵²; übriggeblieben sind letztlich nur die Übergangsregelungen in den Art. 65, 66 TRIPS und die Verpflichtung der Industrieländer, Anreize für Technologietransfer zu schaffen, die sich als nicht besonders wirkungsvoll erweisen dürfte. Weiter finden die „besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer“ in der Präambel Erwähnung. Insgesamt kann durchaus behauptet werden, daß sich in allen wichtigen Punkten die Industrienationen durchgesetzt haben.

Die Unflexibilität des Systems läßt wenig Spielraum für die Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsstufen innerhalb der Gruppe der Entwicklungsländer⁵³. Es wird ein Standard etabliert, der nur für die Industrienationen erreichbar ist - der Technologietransfer hängt damit weniger vom politischen Willen der Vertragsparteien und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab, sondern von den handelnden, sich an Verdienstmöglichkeiten orientierenden Unternehmen.

Mögliche Auswirkungen von TRIPS auf die ökologische Entwicklung - Verlust genetischer Vielfalt durch die Einführung geistiger Eigentumsrechte?

Durch Art. 27 Abs. 1 TRIPS wird die Verpflichtung geschaffen, für neue Pflanzensorten Patentschutz zu gewähren. Sofern ein Land von der in Abs. 3 bereitgestellten Ausnahme Gebrauch macht, wird als Minimum verlangt, ein anderes wirksames Schutzrecht, nach einem System *sur generis*, für neue Pflanzensorten zu gewähren. Zulässig ist auch eine Kombination aus beidem.

Sortenschutzrechte

Die in TRIPS sonst nicht erwähnten Sortenschutzrechte finden an dieser Stelle Eingang in das Gesamtsystem: neue Pflanzensorten können also dem gegenüber dem Patentrecht üblicherweise etwas schwächeren Sortenschutz unterstellt werden, wobei die Produkte der Gentechnologie aber nicht als solche von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden dürfen (s. III 3. a) bb)).

Ein relativ weit verbreitetes - und deshalb hier vorgestelltes - Beispiel für ein Sortenschutz-

system ist das internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV⁵⁴), das knapp dreißig Mitgliedsstaaten hat und zur Zeit in der Fassung von 1978 in Kraft ist. Es wurde 1991 in wesentlichen Teilen revidiert, und ein Beitritt zu der Akte von 1978 war nur bis 1995 möglich. UPOV ist ein System *sur generis* im Sinne von Art. 27 Abs. 3 TRIPS.

Die nach Art. 5 ff UPOV notwendigen Kriterien für das Erteilen eines Sortenschutzrechtes sind:

- **Neuheit** - Vermehrungsmaterial oder Erntegut darf nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an andere abgegeben worden sein;

- **Unterscheidbarkeit** - die Pflanze muß sich in wenigstens einem wichtigen Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden. Merkmale in diesem Sinne sind meist morphologischer Art⁵⁵;

- **Homogenität** - Homogenität ist gegeben, wenn eine Sorte hinreichend einheitlich in ihren maßgeblichen Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind;

- **Beständigkeit** - eine Sorte ist beständig, wenn nach jeder Ver-

mehrung die Merkmale, die ihre Unterscheidbarkeit ausmachen, unverändert geblieben sind.

Es ist umstritten und noch nicht abschließend erforscht, inwieweit das Einführen eines solchen Sortenschutzes tatsächlich eine kausale Ursache für den Verlust genetischer Vielfalt darstellt.

Die Verfechter des Sortenschutzes argumentieren mit dem Innovationsanreiz geistiger Eigentumsrechte: mit der Aufnahme einer Art in das Artenverzeichnis hätten die kommerziellen Züchter sich jeweils intensiver damit beschäftigt, Sorten dieser Art zu züchten. Der Genpool werde durch solche Neuzüchtungen vergrößert, und die wirtschaftlichen Erfolge stellten auch den Bestand einer Vielzahl von Zuchtbetrieben sicher.⁵⁶ Dadurch sei eine gewisse Breite unterschiedlicher Zuchtziele und unterschiedlichen Ausgangsmaterials gewährleistet, was für einen ständigen Zuwachs an genetischer Vielfalt Sorge.

Diese Argumentation ist soweit richtig und auch belegbar.⁵⁷ Die Vertreter dieser Auffassung müssen sich allerdings verschiedene Einwände entgegenhalten lassen, die teils aus dem System hervor-

gehen, teils externer Natur sind und insgesamt wohl befürchten lassen, daß Sortenschutzrechte negative Auswirkungen auf die genetische Vielfalt haben werden.

Übertragbarkeit

Als „externes“ Problem stellt sich die Frage nach der Übertragbarkeit dieses Vorgehens. Denn mag dieses System in Industrieländern vielleicht funktionieren oder jedenfalls zu einer hinreichenden Zufriedenheit der direkt Beteiligten führen, so bleibt doch sehr zweifelhaft, ob auch unter den gänzlich anderen gesellschaftlichen Bedingungen in Entwicklungsländern genauso verfahren werden kann.

Für eine Bewertung hinsichtlich der Übertragbarkeit ist ein Blick auf die Ausgangssituation erforderlich. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung genetischer Ressourcen sind zwei Gruppen relevant. Einmal Bauern und Bäuerinnen, die ihr Saatgut selbst verbessern und produzieren, und zweitens die Saatgut- und agrochemische Industrie mit ihrer Kundschaft.

Die erste Gruppe, der sogenannte informelle Sektor, ist insbesondere in Entwicklungsländern anzutreffen. Ebenfalls dort findet sich der größte Teil der existierenden biologischen Vielfalt. Diese

setzt sich zusammen aus unverändert geliebten Wildpflanzen und aus Pflanzensorten, die das Ergebnis langwieriger, traditioneller Züchtung sind, wie sie in der Landwirtschaft seit Jahrhunderten und Jahrtausenden betrieben wird. Biologische Vielfalt ist also kein Urzustand, sondern wurde und wird zu einem guten Teil geschaffen.

Durch die Arbeit der Bauern und Bäuerinnen, also durch das Nutzen der vorhandenen Vielfalt, sind Sorten entstanden, die den jeweiligen, auf kleinem Raum gegebenen Bedingungen und Bedürfnissen ideal angepaßt sind, wöandern aber nicht entsprechend gedeihen können. Das Ziel der Arbeit ist die Anwendung dieser Erträge auf der Gemeindeebene.⁵⁸ Sowohl das Saatgut als auch das Wissen um Methoden und Ergebnisse werden ohne Einschränkungen weitergegeben; individuelle, andere ausschließende Rechte existieren nicht. Dies erfaßt auch das Wissen z.B. um die Heilkräfte einiger Pflanzen.

Auch die Industrie ist bei ihrer Arbeit - dem Entwickeln neuer Sorten, die z.B. ertragreicher oder gegen eine bestimmte Krankheit resistent sind - auf die genetische Vielfalt angewiesen. Doch ist abgesehen von neuartigen Metho-

den die Herangehensweise aus zwei Gründen eine vollkommen andere: es geht nicht darum, für eine bestimmte Gegend eine Sorte zu schaffen, die nur dort wachsen soll, sondern es werden Hochleistungssorten gezüchtet, deren Leistungskraft unabhängig von der Umgebung ist. Weiter wird nicht für die Gemeinschaft produziert, sondern das Ziel ist Verdienst durch Verkauf des Arbeitsergebnisses.

In Teilen des informellen Sektors wird ein Schutz durch geistige Eigentumsrechte, der andere von der Nutzung ausschließt, abgelehnt; er widerspricht einem anderen Eigentumsverständnis einiger Kulturen und Gesellschaften und - gerade in Zusammenhang mit lebender Materie - der Achtung vor der Natur. Wo solche fundamentalen Bedenken nicht bestehen, ergeben sich praktische Hindernisse, denn um ein solches System gewinnbringend zu nutzen, sind gewisse Erfahrungen vonnöten. Auch die formalen Verfahrenserfordernisse und die Patentgebühren können ein nicht zu überwindendes Hindernis darstellen.

Zusätzlich ist zu bedenken, daß gerade die Produkte des informellen Sektors zwar den Bedürfnissen

der sie Nutzenden genügen, aber nicht unbedingt den oben genannten, gängigen Standards der Sortenschutzfähigkeit. Also auch wenn die Bereitschaft und die grundsätzliche Möglichkeit besteht, Sortenschutz in Anspruch zu nehmen, wäre erst eine grundlegende Umstellung der Methoden und Zuchtziele erforderlich – fraglich bleibt, ob den Bauern und Bäuerinnen damit letztlich gedient ist. Es besteht übrigens Einigkeit darüber, daß bezüglich pflanzengenetischer Ressourcen die Systeme der geistigen Eigentumsrechte unfähig sind, Anreize für Innovationen im informellen Sektor zu bieten⁵⁹.

Genetische Diversität?

Auch ist festzuhalten, daß trotz des Kriteriums der Unterscheidbarkeit nicht notwendigerweise eine qualitativ hochwertige Diversität produziert wird. Da die Sorten lediglich in morphologischen Ausprägungen unterscheidbar sein müssen (also hinsichtlich der äußeren Erscheinungsform), ist abgesehen von den dafür verantwortlichen Genen die genetische Ähnlichkeit sehr hoch⁶⁰. Soweit also der Innovationsanreiz des Schutzrechtes greift, wird nicht wirkliche Vielfalt gezüchtet, sondern Uniformität (bestenfalls in großer

Sortenzahl), da nur diese geschützt werden kann. Damit sind z.B. Landsorten und lokale Sorten nicht schutzfähig. Einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen dient dieses Kriterium daher jedenfalls nicht.

Folgereregulungen

UPOV regelt in seinem materiellen Teil nur die Voraussetzungen des Sortenschutzes. In den Mitgliedsstaaten sind aber Folgereregulungen üblich, die die Voraussetzungen für den Handel mit Saatgut regulieren⁶¹. Diese sind zwar weder von UPOV noch von TRIPS zwingend vorgesehen, es wird aber befürchtet, daß die Einführung eines Sortenschutzes in jedem Fall entsprechende Regulierungen nach sich ziehen wird, da ein Sortenschutzrecht dem Inhaber nicht viel nützt, wenn er sein Saatgut nicht auch vertreiben kann.

Nach deutschem Recht muß Saatgut, bevor es in den Handel gelangt, zugelassen und anerkannt werden. Diese Zulassung und Anerkennung, die im Gegensatz zu dem geistigen Eigentumsrecht Sortenschutz nicht die Interessen des Züchters, sondern die des Verbrauchers schützen, soll sicherstellen, daß nur Sorten mit nachgewiesener Leistungsfähigkeit auf den Markt kom-

men⁶². Die „gute Leistungsfähigkeit“ wird definiert über den sogenannten „landeskulturellen Wert“, der für die Zulassung eine deutliche Überlegenheit der neuen Sorte gegenüber anderen Sorten verlangt⁶³. Dies hat zur Folge, das von den geschützten Sorten für den Markt letztlich nur 5-10 % zugelassen werden⁶⁴. Die nicht zugelassenen Sorten werden in den Zuchtbetrieben teils erhalten, teils weiterbearbeitet, oder sie wandern in ex-situ-Sammlungen, z.B. in Genbanken. Die genetische Vielfalt, die in der Landwirtschaft on-farm vorhanden ist, ist also entsprechend gering.

Der monokulturelle Anbau führt im übrigen zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit, da die mühsam gezüchteten Resistenzen durch Überdüngung, enge Fruchtfolgen und gesteigerte Aggressivität der Schaderreger zusammenbrechen⁶⁵. Das für die Resistenz ehemals verantwortliche Gen ist für die Zukunft „nutzlos“ geworden. Wichtig ist, daß – jedenfalls nach deutschem Recht – nicht anerkanntes Saatgut nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Unter das Verbot fällt auch das unentgeltliche Abgeben. Landwirte dürfen also nicht mehr untereinander Saatgut austauschen, was in Widerspruch zu Verständnis und Praxis steht.

Zugangsproblematik

Das Züchterrecht hat als geistiges Eigentumsrecht die übliche Schutzwirkung, daß die Nutzung durch Dritte der Zustimmung des Schutzrechtinhabers bedarf. Im Rahmen von UPOV 1978 werden die Rechte des Schutzrechtinhabers zwar durch das Züchterprivileg und durch das Landwirteprivileg (s.u.) durchbrochen, diese Privilegien haben in der Fassung von 1991 aber eine starke Einschränkung erfahren.

Bislang kann ein Landwirt auf der Grundlage des einmal erworbenen Saatgutes selbst Saatgut produzieren, solange dies nicht mit der Absicht geschieht, es in den Verkehr zu bringen. Im eigenen Betrieb kann dieses selbst erzeugte Saatgut genutzt werden. Wenn UPOV 1991 in Kraft tritt, wird es dieses Landwirteprivileg nicht mehr geben, denn dann ist die Erzeugung oder Vermehrung der geschützten Sorte ohne die Zustimmung des Züchters nicht mehr gestattet. Der Nachbau von Erntegut für Saatwecke auf dem eigenen Betrieb ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers kann dann nur noch erfolgen, wenn das Recht eines Verbandsrates dies ausdrücklich vorseht⁶⁶, was in der Praxis bedeutet, daß ein Nachbau

nur gegen Bezahlung einer Vergütung möglich sein wird.

Das Züchterprivileg bedeutet, daß für die Züchtung einer anderen Sorte unter Verwendung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte die Zustimmung des Sortenschutzinhabers nicht erforderlich ist. Eine geschützte Sorte kann also als Kreuzungspartner oder Ausgangsmaterial für eine Mutations- oder weitere Selektionszüchtung verwendet werden⁶⁷. Mit UPOV 1991 wird unter das Schutzrecht einer Ausgangssorte nun auch eine Sorte fallen, die von der Ausgangssorte im wesentlichen abgeleitet ist. Auch wenn sie sich von der Ausgangssorte zwar deutlich unterscheidet, ihr aber in der Ausprägung der Merkmale im wesentlichen entspricht, kann der Züchter der Ausgangssorte dem Züchter der abgeleiteten Sorte verbieten, Vermehrungsmaterial oder Erntegut der abgeleiteten Sorte zu verbreiten, obwohl die abgeleitete Sorte selbst auch geschützt sein kann⁶⁸.

Von der Zustimmung des Schutzrechtsinhabers unabhängig sind nach wie vor Handlungen im privaten Bereich zu nicht-gewerblichen Zwecken, Handlungen

gen zu Versuchszwecken und solche zum Zweck des Schaffens neuer, also nicht „im wesentlichen abgeleiteten“ Sorten. Abgesehen von den genannten Ausnahmen aber entfällt das Schutzrecht die volle, Dritte von der Nutzung ausschließende, Wirkung. Dies bedeutet, daß das Ausgangsmaterial für Neuzüchtungen nicht mehr ohne weiteres zur Verfügung stehen wird. Das Einführen eines solchen Schutzes hätte also Auswirkungen auf die vieldiskutierte Problematik des Zugangs zu genetischen Ressourcen auf bilateraler Ebene - angestrebt wird in der derzeitigen politischen Diskussion aber eine multilaterale Lösung⁶⁹.

Patentschutz für Pflanzen-sorten

Nicht vom Patentschutz ausschließbar sind solche Verfahren der Pflanzenzüchtung, die nicht biologisch sind. Das heißt, daß gentechnische Verfahren dem Patentschutz unterfallen werden. Im Großen und Ganzen ist für patentgeschützte Pflanzensorten mit einer Verschärfung der oben genannten Probleme zu rechnen:

- Trotz der Einschränkung des Züchterprivilegs in der UPOV-Fassung von 1991 stellt sich bei einem Patentschutz auch das Zugangspröblem noch einmal verstärkt.

- Auch wenn ein Mitgliedsstaat sich entschließt, Pflanzensorten dem Patentschutz, sondern „nur“ dem Sortenschutz zu unterstellen, können Patente sich auf Pflanzen erstrecken, denn die Gentechnik bringt nicht nur sortenschutzfähige Pflanzen auf den Markt, sondern vor allem patentfähige Zuchtverfahren. Da sich über die Figur des Verfahrenspatents der Schutz bis auf das Endprodukt auswirken kann, kann dies theoretisch dazu führen, daß eine unbegrenzte Anzahl von verschiedenen Pflanzensorten auf einmal beansprucht wird. Hierfür kann schon eine einmal erfolgreich durchgeführte Genmanipulation an einer Zelle genügen⁷⁰. Der Schutz erstreckt sich dann automatisch auf alle Sorten, in die dieses manipulierte Gen Eingang gefunden

hat. Wenn ökonomisch bedeutende Merkmale betroffen sind und die Patentrechte so ausgestaltet sind, daß die züchterische Nutzung des Saatgutes von der Zustimmung des Patentinhabers abhängt, kann dies langfristig zu Monopolen auf die Erzeugung von Saatgut ganzer Gattungen führen⁷¹. Das Patent bietet also verglichen mit dem Sortenschutz einen wesentlich umfassenderen Schutz.

Weiter können an das erteilte Patent Lizenzverträge geknüpft werden, die den Anbau, die Verarbeitung und den Vertrieb der jeweiligen Erzeugnisse nach den Vorstellungen des Patentinhabers regeln. Das Patent erstreckt sich also auch auf die Wertschöpfung der nachgelagerten Märkte⁷².

Fazit

Es ist festzustellen, daß der Sortenschutz nach den UPOV-Kriterien einmal den ethischen Vorstellungen vieler Kulturen widerspricht. Außerdem begünstigt er das Züchten uniformer Sorten, was den Verlust genetischer Vielfalt nach sich ziehen kann. Diese Entwicklung wird, wie die Erfahrungen aus den Industrienationen zeigen, weiter stark gefördert durch eventuelle Folgeergelungen, wie das z. B. das deutsche Saatgutverkehrsgesetz, das es verbietet, nicht zertifiziertes Saatgut in den Verkehr zu bringen, worunter jedes Abgeben fällt. Da der Sortenschutz alleine dem Züchter nichts nützt, wenn er eine Sorte nicht auch vertreiben darf, ist mit einer Einführung dieser besonders fatalen Folgere-

gelungen des Saatguthandels zu rechnen. Ein an UPOV angelehntes System ist daher nicht erstrebenswert. Es darf aber nicht vergessen werden, daß UPOV zwar das einzig nennenswerte existierende System ist, TRIPS aber auch die Möglichkeit bietet, andere Systeme *sur generis* einzuführen. Die GATT-Mitglieder, die UPOV bisher nicht beigetreten sind - und das sind vor allem die Entwicklungsländer - sollten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Hinsichtlich des Patentschutzes allerdings gibt es diese Ausweichmöglichkeit nicht; hier kann nur durch die Ausgestaltung des Patentrechts versucht werden, die schlimmsten der möglichen beschriebenen Auswirkungen zu verhindern.

Die Befürchtungen, daß TRIPS negative Auswirkungen auf Entwicklungsländer haben könnte, sind berechtigt. Eine Förderung des Technologietransfers ist schwerlich zu erwarten, vor allem deshalb, weil die Voraussetzung der Zwangslizenzen verlängert wurden. Das Handeln ist damit in die Hände privater Unternehmen verlagert worden und von deren Willen abhängig. TRIPS könnte sich außerdem als Stolperstein auf dem Wege zu einer eigenen wettbewerbsfähigen Industrie der Entwicklungsländer darstellen.

Ein Verlust an genetischer Vielfalt wird nicht allein an der Umsetzung von TRIPS hängen, son-

Zusammenfassung

dern maßgeblich mit eventuellen Folgeregelungen zusammenhängen. Durch geistige Eigentumsrechte auf pflanzengenetische Ressourcen wird sich außerdem das Problem des Zugangs noch einmal anders darstellen als bisher. Die betroffenen Länder haben aber die Möglichkeit, ein System zu entwickeln, daß von den bisherigen abweicht. Sie sollten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Patentierung von relevanten nicht-biologischen Verfahren wird sich allerdings kaum verhindern lassen.

Quellen

- ¹ BfDRks. 12/7655 (neu).
- ² General Agreement on Tariffs and Trade.
- ³ Schäfers, S. 768.
- ⁴ Schäfers, aaO.
- ⁵ BGBl II 1970, S. 391.
- ⁶ Pacon, S. 875.
- ⁷ Pacon, S. 876.
- ⁸ BGBl II 1984, S. 977.
- ⁹ Schmidt-Diemitz, S. 287.
- ¹⁰ Jabbusch, Einl.
- ¹¹ Schmidt-Diemitz, S. 287.
- ¹² In den USA hat allerdings, TRIPS-widrig, ein nationaler Anmelder Vorrang.
- ¹³ Benkard-Ullmann, Einl. PatG Internationaler Teil, Rz. 30.
- ¹⁴ Pacon, S. 877.
- ¹⁵ Schäfers, S. 771.
- ¹⁶ Pacon, S. 878.
- ¹⁷ Schäfers, S. 771.
- ¹⁸ Pacon, S. 878.
- ¹⁹ Vgl. § 3 PatG.
- ²⁰ Vgl. § 5 I PatG.
- ²¹ Benkard-Bruchhausen, § 5 PatG, Rz. 2.
- ²² Benkard-Bruchhausen, § 4 PatG, Rz. 7.
- ²³ Benkard-Bruchhausen, § 1 PatG, Rz. 45 mwN.
- ²⁴ Benkard-Bruchhausen, aaO, Rz. 40.
- ²⁵ Straus, S. 189.
- ²⁶ Straus, S. 190.
- ²⁷ Straus, aaO, mwN.
- ²⁸ Straus, S. 196.
- ²⁹ Straus, S. 197.
- ³⁰ Pacon, S. 880.
- ³¹ Straus, S. 197.
- ³² Pechmann, S. 378 f. mwN.
- ³³ Straus, S. 199.
- ³⁴ BGBl II 1970, S. 348.
- ³⁵ Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums in Hinblick auf integrierte Schaltkreise von 1989
- ³⁶ Kunz-Hallstein, S. 261.
- ³⁷ aaO.
- ³⁸ Schmidt-Diemitz, S. 290; z.B. Grief, S. 413 ff, Mangalo, S. 349 ff.
- ³⁹ Mangalo, S. 353
- ⁴⁰ Notiz im 'Handelsblatt' vom 22.03.1994.
- ⁴¹ McGrath, S. 400 mwN.; Pacon, S. 886
- ⁴² Mangalo, S. 352.
- ⁴³ Schmidt-Diemitz, S. 291 mwN.
- ⁴⁴ Correa, S. 335.
- ⁴⁵ Heath, S. 1174 mwN.
- ⁴⁶ McGrath, S. 401f.
- ⁴⁷ McGrath, S. 401.
- ⁴⁸ Die Überprüfung der Patentfähigkeit vor der Patenterteilung ist nicht selbstverständlich; in den USA z.B. werden die Voraussetzungen erst überprüft, wenn ein Patent angegriffen wird.
- ⁴⁹ Pacon, S. 876 mwN.
- ⁵⁰ Faupel, S. 257; Schäfers, S. 770.
- ⁵¹ Pacon, S. 877.
- ⁵² Vgl. Faupel, der noch von einem erfolgreichen Durchsetzen ausgeht.
- ⁵³ Pacon, S. 886.
- ⁵⁴ BGBl II 1968, S. 428.
- ⁵⁵ Becker, S. 27.
- ⁵⁶ Steinberger, S. 53.
- ⁵⁷ Vgl. Steinberger, S. 54 f für die BRD.
- ⁵⁸ People, Plants, and Patents, S. 37.
- ⁵⁹ Stegemann, S. 90, mwN.
- ⁶⁰ Leskien, S. 61.
- ⁶¹ Vgl. das deutsche Saatgutverkehrsg.
- ⁶² Becker, S. 29.
- ⁶³ Vgl. § 34 dt. Saatgutverkehrsg
- ⁶⁴ Leskien, S. 61, mwN.
- ⁶⁵ Stegemann, S. 89.
- ⁶⁶ Rutz, S. 27.
- ⁶⁷ Rutz, S. 26.
- ⁶⁸ Leskien, S. 64.
- ⁶⁹ People, Plants, and Patents, S. xxiii.
- ⁷⁰ Then, S. 85.
- ⁷¹ Then, S. 86, mwN.
- ⁷² Then, S. 85.

Literaturverzeichnis

- BECKER, H., Pflanzenzüchtung, 1993, Stuttgart
- BENKARD, G., Patentgesetz, 9. Auflage 1993
- CORREA, C.M., The GATT-Agreement on Trade related Aspects of Intellectual Property Rights: New Standards for Patent Protection, in: European Intellectual Property Rights (EIPR) 1994, S. 327
- FAUPEL, R., GATT und geistiges Eigentum, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte international (GRUR.int.) 1990, S. 255
- GREIF, S., Die Rolle patentgeschützter Importe für den Technologietransfer in Entwicklungsländer, in: GRUR.int. 1976, S. 413
- EATH, CH., Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung von Entwicklungsländern?, in: GRUR.int. 1996, S. 1169
- KUNZ-HALLSTEIN, H. P., Patentschutz, Technologietransfer und Entwicklungsländer - eine Bestandsaufnahme, in: GRUR.int. 1975, S. 261
- LESKIEN, D., Saatgutrecht - Verhinderer oder Förderer der genetischen Vielfalt? in: Die Saat dieser Erde, epd-Entwicklungspolitik-Materialien I/96, S. 60
- MANGALO, N., Patentschutz und Technologietransfer im Nord-Süd-Konflikt, in: GRUR.int. 1977, S. 349
- MCGRATH, M., The Patent Provisions in TRIPS: Protecting Reasonable Remuneration for Services Rendered - or the Latest Development in Western Colonialism? in: EIPR 1996, S. 398
- PACON, A. M., Was bringt TRIPS den Entwicklungsländern?, in: GRUR.int. 1995, S. 875
- PECHMANN, E., Der Schutz für das unmittelbare Verfahrenserzeugnis und der unmittelbare Stoffschutz, in: GRUR 1977, S. 377
- RUTZ, H.W., Internationale und europäische Entwicklungen im Sortenschutz, in: Begemann, F. (Hrsg.), Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft, 1996, S. 23
- SCHÄFFERS, A., Normsetzung zum geistigen Eigentum in internationalen Organisationen: WIPO und WTO - ein Vergleich, in: GRUR.int. 1996, S. 763
- SCHMIDT-DIEMITZ, R., Geistiges Eigentum und entwicklungs-politischer Wissenstransfer, in: GRUR.int. 1988, S. 287
- STEGEMANN, R., Patentierung, Sortenrecht und Farmers' Rights, in: Die Saat dieser Erde, epd-Entwicklungspolitik-Materialien I/96, S. 89
- STEINBERGER, J., Saatgutrecht: Verhinderer oder Förderer der biologischen Vielfalt? in: Die Saat dieser Erde, epd-Entwicklungspolitik-Materialien I/96, S. 51
- STRAUS, J., Bedeutung des TRIPS für das Patentrecht, in: GRUR.int. 1996, S. 179
- THE CRUCIBLE GROUP, People, Plants and Patents, 1994, Ottawa